

Teil B : Text

1. Gemäß § 23 Abs.2, Satz 3 BauNVO können die für die Arkaden festgesetzten rückwärtigen Baulinien um bis zu 0,50 m überschritten werden, um auch eine Verbindung zu den Gebäudefronten zu ermöglichen.

2. Die Arkaden sowie die Pergolen erhalten gleiche Form, gleiche Ausführung und gleiche Materialien.

An den Stützpunkten werden jeweils runde, feuerverzinkte Doppelstützen auf Abstand stehen.

Der waagerechte Randträger, dessen Oberkante 2,75 m über der vorhandenen Pflasterung des Marktplatzes liegen soll, ist bei den vorgesetzten Arkaden an der Marktplatzseite mit Kupferblech zu verkleiden; bei den Pergolen an beiden Außenseiten.

Die Untersicht des flach anzulegenden Daches erhält eine hölzerne Verschalung; bei Bedarf sind stellenweise Einbauleuchten bzw. Lichtkuppeln zulässig.

Zwischen den Doppelstützen sind Kugelleuchten in Höhe des Randträgers zu installieren.

Nach Bedarf dürfen die waagrecht abgedeckten Stützenfelder je Ladengeschäft einmal zur Betonung des Ladeneinganges abweichend gestaltet werden, indem in dem entsprechenden Feld eine Wölbung mit Effekt von Klarglas aufsteigen soll bis zu einer Höhe von 3,90 m (Oberkante) über der vorhandenen Pflasterung, um dann wieder waagrecht zu verlaufen.

Werbeanlagen dürfen nur auf dem Vordach bzw. im Tympanon angebracht werden.

Vorstehende Höhenangaben treffen nicht auf die mit 12,50/12,50 m vermaße Pergelafäche zu.

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), § 82 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVObL.Schl.-H. S. 86), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Glinde vom 28. Jan. 1983 folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet: "Marktplatz (Flurstücke 10/48 und 10/52 tlw. der Flur 4)", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
-------------	---------------	------------------

1. Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 1	§ 9 (7) BBAUG
	Arkaden	§ 9 (1) 2 + BBAUG
	Pergolen	§ 9 (4) "
	Zahl der Vollgeschosse (zwingend)	
	Baulinien	§ 9 (1) 2 BBAUG
	Verkehrsflächen : Gehwegbereich	§ 9 (1) 11 BBAUG
	Flächen für Gemeinbedarf	§ 9 (1) 5 BBAUG
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 (1) 25a BBAUG
	Hauptversorgungs- u. Hauptwasserleitungen : Regenwasserleitung	§ 9 (1) 13 BBAUG
	Schmutzwasserleitung	
	ON-Kabel der SCHLESWAG	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (5) BauNVO
	vorhandene Bäume	§ 9 (1) 25b BBAUG
	Mit Gehrechten zu belastende Fläche	§ 9 (1) 21 BBAUG

2. Darstellungen ohne Normcharakter

	vorhandene Grundstücksgrenzen
	vorgeschlagene Grundstückszuschnitte
	vorhandene Flurstücksbezeichnungen
	Maßlinien



Entworfen und aufgestellt
nach § 13 BBauG in Ver-
bindung mit den §§ 8 + 9
BBauG auf der Grundlage
des Aufstellungsbeschlus-
ses der Stadtvertretung
vom 28.5.1982

Die Beteiligung der Ei-
gentümer der betroffenen
und benachbarten Grund-
stücke sowie die der nach
§ 2(5) BBauG zu betei-
ligenden Träger öffentli-
cher Belange ist am 10.
1.1983 abgeschlossen

Dieser Bebauungsplan
wurde am 28.1.1983 von
der Stadtvertretung als
Satzung beschlossen.
Die Begründung wurde mit
Beschluß der Stadtvertre-
tung vom 28.1.1983 ge-
billigt

Der Landrat des Kreises
Stormarn als Plangeneh-
migungsbehörde wurde am
... 10.7.1983 von der 2.
vereinfachten Änderung
in Kenntnis gesetzt und
hat diese zustimmend zur
Kenntnis genommen mit
Verfügung vom 7.4.1983,
AZ.: 61/3-62.018(1.2.v.)
Gleichzeitig wurden die
im Bebauungsplan enthal-
tenden baugestalteri-
schen Festsetzungen mit
einer Auflage und Hin-
weisen genehmigt.

Glinde, den 10.2.1983

Dienstsiegel

Stadt Glinde
11
Bürgermeister

Glinde, den 10.2.1983

Dienstsiegel

Stadt Glinde
11
Bürgermeister

Glinde, den 10.2.1983

Dienstsiegel

Stadt Glinde
11
Bürgermeister

Glinde, den 1.7.1983

Dienstsiegel

Stadt Glinde
11
Bürgermeister

Die Auflage wurde durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom ... 26.5.1983 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.

Die Aufлагenerfüllung wurde mit Verfügung vom 16.6.1983... des Kreises Stormarn, ~~6113-011.018.(1-2-V.)~~ bestätigt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 30.6.1983 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a Abs.4 BBauG) sowie die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 1.7.1983 rechtsverbindlich geworden.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

aufgestellt : 6.1.1983
geändert : 19.4.1983

Planverfasser :
feddersen.
Owe Feddersen, Arch. BDA

Glinde, den 1.7.1983
Dienstsiegel

Stadt Glinde
11
Bürgermeister

Glinde, den 1.7.1983
Dienstsiegel

Stadt Glinde
11
Bürgermeister

Glinde, den 1.7.1983
Dienstsiegel

Stadt Glinde
11
Bürgermeister

Satzung der Stadt Glinde über die 2. vereinfachte Änderung des B-Planes
Nr. 1